

Bergaer Zeitung



Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Jahrgang 9

Freitag, den 23. Oktober 1998

Nummer 22

Heute
mit großem
amtlichen Teil!

Amtliche Bekanntmachungen

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Brauhausstraße**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 2, Flurstück 307/3

Flur 10, Flurstück 935

Flur 10, Flurstück 964

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Buchenwaldstraße**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 4, Flurstück 608 - teilweise

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Fußweg am Sportplatz**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 2, Flurstück 117/2 - teilweise

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Am Markt

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 1, Flurstück 91/1 - teilweise

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:1.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Kirchgraben

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 2, Flurstück 247/34

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Kirchplatz

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 1, Flurstück 91/1 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:1.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Markersdorfer Weg

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 2, Flurstück 247/37 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschluß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Brunnenberg

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:
Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 261/8 - teilweise -
Flur 2, Flurstück 247/33
Flur 2, Flurstück 247/37 - teilweise -
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.
2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschluß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Karl-Marx-Straße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:
Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 10, Flurstück 943 - teilweise -
Flur 11, Flurstück 982
Flur 11, Flurstück 978 - teilweise -
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.
2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschluß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:1.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Ernst-Thälmann-Straße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:
Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 10, Flurstück 934
Flur 11, Flurstück 990
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.
2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschluß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:1.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Robert-Guezou-Straße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 1, Flurstück 91/1 - teilweise -
Flur 10, Flurstück 948
Flur 11, Flurstück 978 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Elsterstraße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 151 - teilweise -
Flur 3, Flurstück 432/1 - teilweise -
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Schloßstraße (alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Bundesstraße, Gemarkung Berga
Flur 1, Flurstück 92
Flur 1, Flurstück 91/1 - teilweise -
Flur 2, Flurstück 177
Flur 7, Flurstück 827/1

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

**Widmung, Umstufung oder Einziehung
öffentlicher Straßen**

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g**von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6**

Bezeichnung der Straße:

Bahnhofstraße (alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kreisstraße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 346 - teilweise -
Flur 2, Flurstück 355 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

**Widmung, Umstufung oder Einziehung
öffentlicher Straßen**

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g**von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6**

Bezeichnung der Straße:

**August-Bebel-Straße (alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)
Allgemeinverfügung**

1. Straßenbeschreibung:

Kreisstraße, Gemarkung Berga

Flur 2, Flurstück 93

Flur 4, Flurstück 608 - teilweise -

Flur 4, Flurstück 621/3 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

**Widmung, Umstufung oder Einziehung
öffentlicher Straßen**

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g**von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6**

Bezeichnung der Straße:

Siedlung Neumühl

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 5, Flurstück 718

Flur 5, Flurstück 732/6

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit **vom 26.10.1998 bis 09.11.1998** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

**Widmung, Umstufung oder Einziehung
öffentlicher Straßen**

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g**von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6**

Bezeichnung der Straße: **Wiesenstraße**

Allgemeinverfügung**1. Straßenbeschreibung:**

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 294/12
Flur 2, Flurstück 295/10
Flur 2, Flurstück 261/9
Flur 2, Flurstück 261/8 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.**4. Wirksamwerden:**

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit **vom 26.10.1998 bis 09.11.1998** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

**Widmung, Umstufung oder Einziehung
öffentlicher Straßen**

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g**von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6**

Bezeichnung der Straße: **Puschkinstraße**

(alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)**Allgemeinverfügung****1. Straßenbeschreibung:**

Bundesstraße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 346 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße aller Nebenanlagen, außer Fahrbahn, der Teilfläche der Flurstücke der Bundesstraße.

3. Träger der Straßenbaulast für diese Teilanlagen ist die Stadt Berga/Elster.**4. Wirksamwerden:**

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit **vom 26.10.1998 bis 09.11.1998** während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

**Widmung, Umstufung oder Einziehung
öffentlicher Straßen**

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g**von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6**

Bezeichnung der Straße: **Schloßberg**

Allgemeinverfügung**1. Straßenbeschreibung:**

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 7, Flurstück 837/14 - teilweise -
Flur 7, Flurstück 818
Flur 7, Flurstück 839/1 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:
Beschuß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Poststraße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:
Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 355 - teilweise -
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.
2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschuß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Verbindungsstraße

Ernst-Thälmann-Straße zur Robert-Guezou-Straße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:
Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 10, Flurstück 942
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.
2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschuß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:500 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Gartenstraße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:
Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 1, Flurstück 91/1 - teilweise -
Flur 10, Flurstück 965/1
Flur 11, Flurstück 974 - teilweise -
Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.
2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschuß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:1.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Wachtelberg

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 247/36 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Kalkgraben I

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 1, Flurstück 180

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Kalkgraben II

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga
Flur 2, Flurstück 194/98 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Fußweg Poststraße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 11, Flurstück 988 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:500 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Eulaer Weg

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Berga

Flur 5, Flurstück 710

Gemarkung Eula

Flur 3, Flurstück 23

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Albersdorf

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Albersdorf

Flur 1, Flurstück 25 - teilweise

Flur 1, Flurstück 5

Flur 1, Flurstück 14/8 - teilweise -

Gemarkung Berga

Flur 7, Flurstück 839/1 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Wernsdorfer Bergstraße

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Wernsdorf

Flur 1, Flurstück 1 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Clodra Herrngasse

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Clodra

Flur 1, Flurstück 40/4 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Tschirma I

(alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kreisstraße, Gemarkung Tschirma

Flur 1, Flurstück 16/1

Flur 4, Flurstück 67 - teilweise -

Flur 5, Flurstück 149 - teilweise -

Flur 1, Flurstück 3/2 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße aller Nebenanlagen, außer Fahrbahn, der Teilfläche der Flurstücke der Kreisstraße.

3. Träger der Straßenbaulast für diese Teilanlagen ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Tschirma II**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Tschirma

Flur 1, Flurstück 44/2

Flur 1, Flurstück 53 - teilweise -

Flur 4, Flurstück 78 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags 09.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 13.00 - 15.00 Uhr
freitags 09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Tschirma III**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Tschirma

Flur 1, Flurstück 54

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags 09.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 13.00 - 15.00 Uhr
freitags 09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Tschirma V**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Tschirma

Flur 1, Flurstück 56

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 09.00 - 12.00 Uhr
dienstags 09.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs 09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags 13.00 - 15.00 Uhr
freitags 09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Tschirma VI**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Tschirma

Flur 1, Flurstück 53 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Tschirma VII**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Tschirma

Flur 1, Flurstück 57

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Obergeißendorf (alle Nebenanlagen
außer Fahrbahn)**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kreisstraße, Gemarkung Obergeißendorf

Flur 1, Flurstück 27/2 - teilweise -

Flur 1, Flurstück 22/2

Flur 3, Flurstück 81/8

Flur 3, Flurstück 36 - teilweise -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags09.00 - 12.00 Uhr
dienstags09.00 - 12.00 Uhr
und14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags13.00 - 15.00 Uhr
freitags09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: **Obergeißendorf (alle Nebenanlagen
außer Fahrbahn)**

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kreisstraße, Gemarkung Obergeißendorf

Flur 1, Flurstück 27/2 - teilweise -

Flur 1, Flurstück 22/2

Flur 3, Flurstück 81/8

Flur 3, Flurstück 36 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße aller Nebenanlagen, außer Fahrbahn, der Teilfläche der Flurstücke der Kreisstraße.

3. Träger der Straßenbaulast für diese Teilanlage ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Obergeißendorf

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Obergeißendorf

Flur 1, Flurstück 27/2 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Markersdorf

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Markersdorf

Flur 1, Flurstück 6/1

Flur 1, Flurstück 14 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 163

Flur 2, Flurstück 128 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 33 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Dittersdorf

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Dittersdorf

Flur 1, Flurstück 22/1 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 32/1

Flur 2, Flurstück 121/1

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:
Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.
3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.
4. Wirksamwerden:
Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

**Jonas
Bürgermeister**

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Zickra I (Buchenwald)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Zickra
Flur 2, Flurstück 201/1
Flur 4, Flurstück 234/1

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

**Jonas
Bürgermeister**

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße:

Zickra II (alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Bundesstraße, Gemarkung Zickra

Flur 1, Flurstück 26/3 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 115/3 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße aller Nebenanlagen, außer Fahrbahn, der Teilfläche der Flurstücke der Bundesstraße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße:

Zickra III (alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Landesstraße, Gemarkung Zickra

Flur 1, Flurstück 32/3 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße aller Nebenanlagen, außer Fahrbahn, der Teilfläche der Flurstücke der Landesstraße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:
Beschluß des Stadtrates am 12.10.98
Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe
5. Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Zickra IV

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Zickra
Flur 1, Flurstück 32/3 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Großdraxdorf

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kommunale Straße, Gemarkung Großdraxdorf

Flur 1, Flurstück 8 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigelegte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Großdraxdorf (alle Nebenanlagen außer Fahrbahn)

Allgemeinverfügung

1. Straßenbeschreibung:

Kreisstraße, Gemarkung Großdraxdorf

Flur 4, Flurstück 135 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße aller Nebenanlagen, außer Fahrbahn, der Teilfläche der Flurstücke der Kreisstraße.

3. Träger der Straßenbaulast für diese Teilanlage ist die Stadt Berga/Elster.

4. Wirksamwerden:

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

**Jonas
Bürgermeister**

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Kleinkundorf

Allgemeinverfügung**1. Straßenbeschreibung:**

Kommunale Straße, Gemarkung Kleinkundorf

Flur 1, Flurstück 125 - teilweise -

Flur 1, Flurstück 34 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 121/3 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 44/2 - teilweise -

Flur 2, Flurstück 48/3

Flur 2, Flurstück 102/1 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.**4. Wirksamwerden:**

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

**Jonas
Bürgermeister**

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	09.00 - 12.00 Uhr
dienstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	13.00 - 15.00 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Straßenbaubehörde: Stadtverwaltung Berga/Elster

W i d m u n g

von Straßen nach dem Thüringer Straßengesetz § 6

Bezeichnung der Straße: Eula

Allgemeinverfügung**1. Straßenbeschreibung:**

Kommunale Straße, Gemarkung Eula

Flur 1, Flurstück 22/2 - teilweise -

Die genaue Lage der von der Allgemeinverfügung betroffenen Straße ist der beiliegenden Liegenschaftskarte zu entnehmen.

2. Verfügung:

Die unter 1. genannte bestehende Straße wird gewidmet zur öffentlichen Straße.

3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Berga/Elster.**4. Wirksamwerden:**

Beschluß des Stadtrates am 12.10.98

Wirksamwerden der Verfügung am 1. Tag nach der Bekanntgabe

5. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Berga/Elster, Am Markt 2, 07980 Berga/Elster schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Berga/Elster, den 13.10.1998

Jonas

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die der Widmung beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 wird entsprechend § 3 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 durch öffentliche Auslegung bekanntgemacht. Die Karte und Widmungsverfügung liegen in der Zeit vom 26.10.1998 bis 09.11.1998 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags

09.00 - 12.00 Uhr

dienstags

09.00 - 12.00 Uhr

und

14.00 - 18.00 Uhr

mittwochs

09.00 - 12.00 Uhr

donnerstags

13.00 - 15.00 Uhr

freitags

09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Berga/Elster, Zimmer 28, öffentlich aus.

Amtliche Bekanntmachung über die Beschlüsse der 45. Stadtratssitzung der 2. Wahlperiode vom 12.10.1998

1 Berga - Brauhausstraße

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Brauhausstraße von der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung R.-Guezou-Straße aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991/1992 ausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, den Straßenteil Brauhausstraße von der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung R.-Guezou-Straße in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Straßenteiles Brauhausstraße von der Bahnhofstraße bis Kreuzung R.-Guezou-Straße im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

2 Berga - Buchenwaldstraße

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß Teile der Buchenwaldstraße, A.-Bebel-Str. bis Ende Bebauung Gabelung, aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1994 ausgebaut wurden.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Buchenwaldstraße, A.-Bebel-Str. bis Ende Bebauung bzw. Gabelung, in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Buchenwaldstraße, A.-Bebel-Str. bis Ende Bebauung bzw. Gabelung, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeuratssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Buchenwaldstraße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Buchenwaldstraße, A.-Bebel-Str. bis Ende Bebauung bzw. Gabelung, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Teilmaßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

3 Berga - Fußweg am Sportplatz

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß der Fußweg am Sportplatz aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1996 ausgebaut wurde.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Fußweg am Sportplatz incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Fußweges am Sportplatz im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

4 Berga - Am Markt

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straßenteile Am Markt, 1. Schloßstraße bis Einmündung Kirchplatz, 2. Verbindung Gartenstraße - R.-Guezou-Straße und 3. Schloßstraße bis Einmündung Verbindung Gartenstr. - R.-G.-Str., aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1995 teilausbgebaut wurden.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straßenteile Am Markt in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Gehweg
- Entwässerung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straßenteile Am Markt, 1. Schloßstraße bis Einmündung Kirchplatz, 2. Verbindung Gartenstraße - R.-Guezou-Straße und 3. Schloßstraße bis Einmündung Verbindung Gartenstr. - R.-G.-Str., in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeuratssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahmen Am Markt incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straßenteile Am Markt, 1. Schloßstraße bis Einmündung Kirchplatz, 2. Verbindung Gartenstraße - R.-Guezou-Straße und 3. Schloßstraße bis Einmündung Verbindung Gartenstr. - R.-G.-Str., im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptschließungsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Teilmaßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

5 Berga - Kirchgraben

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Kirchgraben 1. Schloßstraße bis Einmündung Kalkgraben und 2. Einmündung Kalkgraben bis Einmündung Brunnenberg aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 - 1993 teilausbgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau des Kirchgraben in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße Kirchgraben 1. Schloßstraße bis Einmündung Kalkgraben und 2. Einmündung Kalkgraben bis Einmündung Brunnenberg in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeuratssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Kirchgraben incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Kirchgraben 1. Schloßstraße bis Einmündung Kalkgraben und 2. Einmündung Kalkgraben bis Einmündung Brunnenberg im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße für den Abschnitt 1 und als Hauptschließungsstraße für den Abschnitt 2.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Teilmaßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

6 Berga - Kirchplatz

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Kirchplatz aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1994 ausgebaut wurde.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Kirchplatz incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Kirchplatzes im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptschließungsstraße.

7 Berga - Markersdorfer Weg

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Markersdorfer Weg, Kirchgraben bis Einmündung Brunnenberg, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 - 1993 ausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße Markersdorfer Weg, Kirchgraben bis Einmündung Brunnenberg, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeuratssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Markersdorfer Weg incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Markersdorfer Weges, Kirchgraben bis Einmündung Brunnenberg, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs anlagen als Haupterschließungsstraße.

8 Berga - Brunnenberg**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Brunnenberg, 1. Markersdorfer Weg bis Einmündung Wiesenstraße/Brunnenberg und 2. Einmündung Wiesenstraße/ Brunnenberg bis Gartenstraße, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993/1994 und 1996/1997 teilweise ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße Brunnenberg in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße Brunnenberg, 1. Markersdorfer Weg bis Einmündung Wiesenstraße/Brunnenberg und 2. Einmündung Wiesenstraße/ Brunnenberg bis Gartenstraße, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Brunnenberg (Abschnitt 1) sowie der Teilausbaumaßnahme Brunnenberg (Abschnitt 2) incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Brunnenberges, 1. Markersdorfer Weg bis Einmündung Wiesenstraße/Brunnenberg und 2. Einmündung Wiesenstraße/ Brunnenberg bis Gartenstraße, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs anlagen als Haupterschließungsstraße.

9 Berga - Karl-Marx-Straße**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Ausbau Karl-Marx-Straße nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrs anlagen abgerechnet wird.

10 Berga - Ernst-Thälmann-Straße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Ernst-Thälmann-Straße aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 - 1994 ausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Ernst-Thälmann-Straße, 1. Brauhausstraße bis Einmündung Verbindungsstraße und 2. Einmündung Verbindungsstraße bis Wendehammer, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Ernst-Thälmann-Straße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Ernst-Thälmann-Straße im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs anlagen als Haupterschließungsstraße (Abschnitt 1) sowie als Anliegerstraße (Abschnitt 2).

11 Berga - Robert-Guezou-Straße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Robert-Guezou-Straße, 1. Am Markt bis Brauhausstraße, 2. Brauhausstraße bis Einfahrt Nachtsanatorium und 3. Einfahrt Nachtsanatorium bis Ende Karl-Marx-Straße, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1995 ausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Robert-Guezou-Straße, 1. Am Markt bis Brauhausstraße, 2. Brauhausstraße bis Einfahrt Nachtsanatorium und 3. Einfahrt Nachtsanatorium bis Ende Karl-Marx-Straße, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Robert-Guezou-Straße, 1. Am Markt bis Brauhausstraße, in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Entwässerung

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Robert-Guezou-Straße, 2. Brauhausstraße bis Einfahrt Nachtsanatorium, in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Robert-Guezou-Straße, 3. Einfahrt Nachtsanatorium bis Ende Karl-Marx-Straße, in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Robert-Guezou-Straße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Robert-Guezou-Straße, 1. Am Markt bis Brauhausstraße, 2. Brauhausstraße bis Einfahrt Nachtsanatorium und 3. Einfahrt Nachtsanatorium bis Ende Karl-Marx-Straße, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs anlagen als Haupterschließungsstraße (Abschnitte 1 und 2) sowie als Anliegerstraße (Abschnitt 3).

12 Berga - Elsterstraße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Elsterstraße aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1996 ausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Elsterstraße, Einmündung „Am Bach“ bis Einmündung Str. an alter Kläranlage, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Elsterstraße im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrs anlagen als Haupterschließungsstraße.

13 Berga - Schloßstraße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Schloßstraße, Einmündung Brandplatz bis Einmündung Kirchplatz, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1993 und 1996 - 1997 ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Schloßstraße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Gehweg
- Parkbuchten
- Grünanlagen

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Schloßstraße, Einmündung Brandplatz bis Einmündung Kirchplatz, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Schloßstraße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Schloßstraße, Einmündung Brandplatz bis Einmündung Kirchplatz, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

14 Berga - Bahnhofstraße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Bahnhofstraße, Puschkinstraße bis Unterführung/Leichenweg, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1994 ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Bahnhofstraße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Gehweg
- Radweg
- Parkbuchen
- Entwässerung
- Grünanlagen

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Bahnhofstraße, Puschkinstraße bis Unterführung/Leichenweg, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Bahnhofstraße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Bahnhofstraße, Puschkinstraße bis Unterführung/Leichenweg, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

15 Berga - August-Bebel-Straße unterer Teil**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die August-Bebel-Straße, 1. Bahnunterführung bis Einmündung Bahnübergang bzw. Fußweg zum KIGA und 2. Einmündung Bahnübergang bzw. Fußweg zum KIGA bis Bahnüberführung bzw. Einmündung Richtg. Eula, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 und 1995 - 1996 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der August-Bebel-Straße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Gehweg

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die August-Bebel-Straße, 1. Bahnunterführung bis Einmündung Bahnübergang bzw. Fußweg zum KIGA und 2. Einmündung Bahnübergang bzw. Fußweg zum KIGA bis Bahnüberführung bzw. Einmündung Richtg. Eula, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme August-Bebel-Straße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der August-Bebel-Straße, 1. Bahnunterführung bis Einmündung Bahnübergang bzw. Fußweg zum KIGA und 2. Einmündung Bahnübergang bzw. Fußweg zum KIGA bis Bahnüberführung bzw. Einmündung Richtg. Eula, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn (von Kreisstraße Richtung Kindergarten) nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

16 Berga - Siedlung Neumühl**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Siedlung Neumühl aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1992 ausgebaut wurde.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Siedlung Neumühl incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße Siedlung Neumühl im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Buswendeschleife nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

17 Berga - Wiesenstraße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Wiesenstraße und die Verlängerung (Teil Brunnenberg) aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993 - 1994 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Wiesenstraße mit Verlängerung (Teil Brunnenberg) in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Wiesenstraße mit Verlängerung (Teil Brunnenberg) incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Wiesenstraße mit Verlängerung (Teil Brunnenberg) im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptschließungsstraße.

18 Berga - Puschkinstraße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Puschkinstraße, Brandplatz bis Bahnüberführung, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1994 und 1996 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Puschkinstraße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Puschkinstraße, Brandplatz bis Bahnüberführung, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Puschkinstraße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Puschkinstraße, Brandplatz bis Bahnüberführung, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Gehweg (1. Mal) nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

19 Berga - Schloßberg**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Schloßberg, 1. Schloßstraße bis Ende Bebauung und 2. Einmündung Richtg. Albersdorf bis zur B 175 (ganzer Teil), aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1992 - 1993 teilausbgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau des Schloßberges in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße Schloßberg, 1. Schloßstraße bis Ende Bebauung und 2. Einmündung Richtg. Albersdorf bis zur B 175 (ganzer Teil), in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße Schloßberg, 1. Schloßstraße bis Ende Bebauung und 2. Einmündung Richtg. Albersdorf bis zur B 175 (ganzer Teil), im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße (Abschnitt 1) und Anliegerstraße (Abschnitt 2).

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

20 Berga - Poststraße**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Poststraße aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 - 1992 teilausbgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Poststraße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Gehweg
- Entwässerung

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Poststraße im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

**21 Berga - Verbindung R.-Guezou-Straße/
E.-Thälmann-Straße****Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Verbindung R.-Guezou-Straße/E.-Thälmann-Straße aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 - 1994 ausgebaut wurde.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Verbindung R.-Guezou-Straße/E.-Thälmann-Straße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Verbindung R.-Guezou-Straße/E.-Thälmann-Straße im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

22 Berga - Gartenstraße**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Gartenstraße, 1. Einmündung „Am Markt“ bis Brauhausstraße und 2. Brauhausstraße bis „Schöne Aussicht“ (Ende Bebauung), aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1995 teilausbgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Gartenstraße, 1. Einmündung „Am Markt“ bis Brauhausstraße und 2. Brauhausstraße bis „Schöne Aussicht“ (Ende Bebauung), in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Gartenstraße, 1. Einmündung „Am Markt“ bis Brauhausstraße, in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Entwässerung

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Gartenstraße, 2. Brauhausstraße bis „Schöne Aussicht“ (Ende Bebauung), in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Gartenstraße incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Gartenstraße, 1. Einmündung „Am Markt“ bis Brauhausstraße und 2. Brauhausstraße bis „Schöne Aussicht“ (Ende Bebauung), im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

23 Berga - Kalkgraben II**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Kalkgraben aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 - 1992 teilausbgebaut wurde.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Kalkgraben im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

24 Berga - An der alten Kläranlage**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

25 Berga - Fußweg Rathaus/Klubhaus**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

26 Berga - Fußweg Schloßstraße/Brauhausstraße**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

27 Berga - Am Bach**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

28 Berga - Fußweg Postberg

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß der Postberg aufgrund der Haushaltssatzung des/der Jahre 1991 - 1994 ausgebaut wurde.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Postberg incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung des Postberges im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

29 Berga - Fußweg E.-Thälmann-Straße/ K.-Marx-Straße

(2 x Fußweg, 1 x Str. zu K.-Marx-Str. 10)

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahmen nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet werden.

30 Berga - Eulaer Weg

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Eulaer Straße, Einmündung von A.-Bebel-Straße bis Ende Bebauung (Aussiedlerwohnheim), aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Eulaer Straße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Eulaer Straße, Einmündung von A.-Bebel-Straße bis Ende Bebauung (Aussiedlerwohnheim), in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Eulaer Straße, Einmündung von A.-Bebel-Straße bis Ende Bebauung (Ausiedlerwohnheim), im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

31 Albersdorf I (zum Freizeitpark)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Albersdorf, Einmündung Richtung Wohnaugebiet Baumgarten bis Ende Bebauung, Richtung Freizeitpark aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1992 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Albersdorf Richtung Freizeitpark in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Albersdorf, Einmündung Richtung Wohnaugebiet Baumgarten bis Ende Bebauung, Richtung Freizeitpark in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Albersdorf, Einmündung Richtung Wohnaugebiet Baumgarten bis Ende Bebauung, Richtung Freizeitpark im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

32 Albersdorf II (am Teich)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Albersdorf, Str. Richtung Freizeitpark bis Ende Bebauung, Richtung „Im Dorfacker“ aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1992 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Albersdorf, Str. Richtung Freizeitpark bis Ende Bebauung, Richtung „Im Dorfacker“ in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme der Straße in Albersdorf Richtung „Im Dorfacker“ incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Albersdorf, Str. Richtung Freizeitpark bis Ende Bebauung, Richtung „Im Dorfacker“ im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

33 Albersdorf III (Richtg. Wernsdorf)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Albersdorf Richtung „Hinter dem Garten“ aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1992 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Albersdorf Richtung „Hinter dem Garten“ in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme der Straße in Albersdorf Richtung „Hinter dem Garten“ incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Albersdorf Richtung „Hinter dem Garten“ im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

34 Albersdorf IV (oberer Teil Richtg. Baumgarten)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Albersdorf, Str. Richtung Freizeitpark bis Beginn B-Plan, Richtung Wohnaugebiet „Am Baumgarten“ aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1992 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Albersdorf Richtung Wohnaugebiet „Am Baumgarten“ in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Albersdorf, Str. Richtung Freizeitpark bis Beginn B-Plan, Richtung Wohnaugebiet „Am Baumgarten“ in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung der Straße in Albersdorf Richtung Wohnaugebiet „Am Baumgarten“ incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Albersdorf, Str. Richtung Freizeitpark bis Beginn B-Plan, Richtung Wohnaugebiet „Am Baumgarten“ im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung erst nach Fertigstellung der Fahrbahn zur Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen mit herangezogen wird.

35 Wernsdorf Bergstraße**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Wernsdorfer Bergstraße, Str. Richtung Albersdorf bis Einfahrt Gehöft, aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Wernsdorfer Bergstraße Straßen- teile in folgende Teile erfolgt:

- Fahrbahn**Abschnittsbildungsbeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Wernsdorfer Bergstraße, Str. Richtung Albersdorf bis Einfahrt Gehöft, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Wernsdorfer Bergstraße, Str. Richtung Albersdorf bis Einfahrt Gehöft, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung-Stammkabel nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

36 Wernsdorf Wiesengrund**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

37 Clodra Herrengasse**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Clodraer Herrengasse aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993-1994 und 1996 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Clodraer Herrengasse in folgende Teile erfolgt:

- Fahrbahn**Einstufung:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Clodraer Herrengasse im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

38 Clodra Dorfstraße**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahmen Fahrbahn und Gehweg nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet werden.

39 Wolfersdorf Inselweg**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahmen Fahrbahn und Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet werden.

40 Wolfersdorf Herrengasse**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

41 Wolfersdorf Sonnenweg**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

42 Wolfersdorf am Kohlberg**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

43 Wolfersdorf zur Kirche**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

44 Wolfersdorf Prügelberg**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

45 Wolfersdorf am Reiterhof**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

46 Wolfersdorf Hauptstraße**47 Tschirma I (Str. durch Ort)****Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma von Wildetaube Richtung Neumühle aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996-1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Tschirma von Wildetaube Richtung Neumühle in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung**Abschnittsbildungsbeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Tschirma von Wildetaube Richtung Neumühle in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma von Wildetaube Richtung Neumühle im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

48 Tschirma II (Str. Richtg. Neugernsdorf)Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma, Str. Neumühle/Waltersdorf bis Ende Bebauung Richtung Neugernsdorf, die aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996-1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Tschirma Richtung Neugernsdorf in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Tschirma, Str. Neumühle/Waltersdorf bis Ende Bebauung Richtung Neugernsdorf, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma, Str. Neumühle/Waltersdorf bis Ende Bebauung Richtung Neugernsdorf, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

49 Tschirma III (Str. bei Dietzsch ober- und unterhalb)Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma Richtung „In den Schlagwiesen“ aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993 und 1996-1997 teilausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Tschirma Richtung „In den Schlagwiesen“ in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen Beleuchtung und Fahrbahn incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma Richtung „In den Schlagwiesen“ im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

50 Tschirma IV (Weg bei Theilig)Beschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, daß der Abschnitt Tschirma IV, Flur 1, Flurstück 3/2 dem Abschnitt Tschirma I bei der Abrechnung zuzuordnen ist.

51 Tschirma V (Weg bei Kirche - Heilmann)Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma, Str. Neumühle/Wildetaube bis Einmündung Fußweg, Richtung Pfarrgehöft aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996-1997 ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Tschirma Richtung Pfarrgehöft in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Tschirma, Str. Neumühle/Wildetaube bis Einmündung Fußweg, Richtung Pfarrgehöft in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Teilausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma, Str. Neumühle/Wildetaube bis Einmündung Fußweg, Richtung Pfarrgehöft im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

52 Tschirma VI (Str. unterhalb Feuerwehrgerätehaus)Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma, Str. bei Dietzsch (oberhalb Feuerwehrgerätehaus) bis Einmündung Str. Richtg. Neugernsdorf, am Feuerwehrgerätehaus (unterhalb) aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996-1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in Tschirma am Feuerwehrgerätehaus (unterhalb) in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Tschirma, Str. bei Dietzsch (oberhalb Feuerwehrgerätehaus) bis Einmündung Str. Richtg. Neugernsdorf, am Feuerwehrgerätehaus (unterhalb) in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma, Str. bei Dietzsch (oberhalb Feuerwehrgerätehaus) bis Einmündung Str. Richtg. Neugernsdorf, am Feuerwehrgerätehaus (unterhalb) im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Dorfplatzbereich nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

53 Tschirma VII (Weg zu Strauß)Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma Richtung „In den Dorfwiesen“ aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996-1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Tschirma Richtung „In den Dorfwiesen“ in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma Richtung „In den Dorfwiesen“ im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

54 Tschirma VIII (Weg Richtung Neumühle links weg)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Tschirma, Str. Wildtaube/Neumühle bis Ende Bebauung, Richtung „Spitzacker/Lehnasteig“ aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996-1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in Tschirma Richtung „Spitzacker/Lehnasteig“ in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Tschirma, Str. Wildtaube/Neumühle bis Ende Bebauung, Richtung „Spitzacker/Lehnasteig“ in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Tschirma, Str. Wildtaube/Neumühle bis Ende Bebauung, Richtung „Spitzacker/Lehnasteig“ im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

55 Obergeißendorf I (Str. durch Ort)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Obergeißendorf, 1. Anfang Bebauung aus Richtung Untergeißendorf bis Abzweig Waltersdorf und 2. Abzweig Waltersdorf bis Ende Bebauung (Gemarkungsgrenze), aus Richtung Untergeißendorf in Richtung Sorge-Settendorf aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993-1995 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in Obergeißendorf aus Richtung Untergeißendorf in Richtung Sorge-Settendorf in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Obergeißendorf, 1. Anfang Bebauung aus Richtung Untergeißendorf bis Abzweig Waltersdorf und 2. Abzweig Waltersdorf bis Ende Bebauung (Gemarkungsgrenze), aus Richtung Untergeißendorf in Richtung Sorge-Settendorf in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Obergeißendorf, 1. Anfang Bebauung aus Richtung Untergeißendorf bis Abzweig Waltersdorf und 2. Abzweig Waltersdorf bis Ende Bebauung (Gemarkungsgrenze), aus Richtung Untergeißendorf in Richtung Sorge-Settendorf im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

56 Obergeißendorf II (Str. Richtg. Waltersdorf)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Obergeißendorf, Straße Untergeißendorf/Sorge-Settendorf bis Ende Bebauung an Straße direkt, Richtung Waltersdorf aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993-1995 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Obergeißendorf Richtung Waltersdorf in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Obergeißendorf, Straße Untergeißendorf/Sorge-Settendorf bis Ende Bebauung an Straße direkt, Richtung Waltersdorf in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Obergeißendorf, Straße Untergeißendorf/Sorge-Settendorf bis Ende Bebauung an Straße direkt, Richtung Waltersdorf im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Brücke nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

57 Obergeißendorf III (Weg bei Feuerwehr zu Garagen)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Obergeißendorf, Untergeißendorf/Sorge-Settendorf bis Ende Bebauung, am Feuerwehrgerätehaus (An dem Kleinen Berge) aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1996 ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Obergeißendorf am Feuerwehrgerätehaus (An dem Kleinen Berge) in folgende Teile erfolgt:

- Fahrbahn

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Obergeißendorf, Untergeißendorf/Sorge-Settendorf bis Ende Bebauung, am Feuerwehrgerätehaus (An dem Kleinen Berge) in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Obergeißendorf, Untergeißendorf/Sorge-Settendorf bis Ende Bebauung, am Feuerwehrgerätehaus (An dem Kleinen Berge) im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

58 Untergeißendorf

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

59 Markersdorf I (Str. durch Ort)

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahmen Fahrbahnen und Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet werden.

60 Markersdorf II (Str. in den Grund)

Ausbaubeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Markersdorf, 1. Straße Untergeißendorf B 175 bis Einmündung Straße nach Schloß und 2. Einmündung Straße nach Schloß bis Ende Bebauung, Richtung Großkundorf aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1991-1992 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in Markersdorf Richtung Großkundorf in folgende Teile erfolgt:

- Fahrbahn

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Markersdorf, 1. Straße Untergeißendorf B 175 bis Einmündung Straße nach Schloß und 2. Einmündung Straße nach Schloß bis Ende Bebauung, Richtung Großkundorf in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Fahrbahn incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Markersdorf, 1. Straße Untergeißendorf B 175 bis Einmündung Straße nach Schloß und 2. Einmündung Straße nach Schloß bis Ende Bebauung, Richtung Großkundorf im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße (Abschnitt 1) und als Anliegerstraße (Abschnitt 2).

61 Markersdorf III (Str. Richtung Markersdorfer Weg)**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Markersdorf, Straße B 175/ Untergeißendorf bis Ende Bebauung, Richtung Markersdorfer Weg aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1997 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der Straße in Markersdorf Richtung Markersdorfer Weg in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Markersdorf, Straße B 175/Untergeißendorf bis Ende Bebauung, Richtung Markersdorfer Weg in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Markersdorf, Straße B 175/Untergeißendorf bis Ende Bebauung, Richtung Markersdorfer Weg im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

62 Dittersdorf**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Dittersdorf, Anfang Bebauung aus Richtung B 175 bis Ende Bebauung bzw. Einmündung L 1083, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993-1994 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Dittersdorf in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Dittersdorf, Anfang Bebauung aus Richtung B 175 bis Ende Bebauung bzw. Einmündung L 1083, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Dittersdorf Anfang Bebauung aus Richtung B 175 bis Ende Bebauung bzw. Einmündung L 1083, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

63 Zickra I (Richtung Buchwald)**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße Richtung Buchwald, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung Ort Buchwald, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1993 - 1994 und 1996 ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Zickra I in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße Richtung Buchwald, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung Ort Buchwald, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße Richtung Buchwald, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung Ort Buchwald, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

64 Zickra II (entlang B 175)**Ausbaubeschuß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die B 175 in der Ortsdurchfahrt Zickra, 1. entlang B 175 Anfang Bebauung bis Ende Bebauung auf linker Seite und 2. entlang B 175 Anfang Einfahrt Dorfplatz bis Ende Bebauung, aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1996 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Teilausbau der B 175 in der Ortsdurchfahrt Zickra Straßenteile in folgende Teile erfolgt:

- Gehweg

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die B 175 in der Ortsdurchfahrt Zickra, 1. entlang B 175 Anfang Bebauung bis Ende Bebauung auf linker Seite und 2. entlang B 175 Anfang Einfahrt Dorfplatz bis Ende Bebauung, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubetragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschuß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen Gehweg und Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke für den 1. Abschnitt.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der B 175 in der Ortsdurchfahrt in Zickra, 1. entlang B 175 Anfang Bebauung bis Ende Bebauung auf linker Seite und 2. entlang B 175 Anfang Einfahrt Dorfplatz bis Ende Bebauung, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Hauptverkehrsstraße.

65 Zickra III (entlang L 1083)**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahmen Gehweg und Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

66 Zickra IV (Dorfplatz)**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Zickra (Dorfplatz), von L 1083 bis Plattenstraße (Richtung Scheunen) sowie Straße um Dorfplatz, aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1997 ausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße um den Dorfplatz sowie Richtung Plattenstraße in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung
- Gehweg
- Fußweg
- Fahrbahn

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Zickra (Dorfplatz), von L 1083 bis Plattenstraße (Richtung Scheunen) sowie Straße um Dorfplatz, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen Beleuchtung, Fahrbahn, Gehweg und Fußweg incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Zickra (Dorfplatz), von L 1083 bis Plattenstraße (Richtung Scheunen) sowie Straße um Dorfplatz, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

67 Großdraxdorf**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Großdraxdorf, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung, aufgrund der Haushaltssatzung der Jahre 1995 ausgebaut wurde.

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Großdraxdorf, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen Beleuchtung und Fahrbahn incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Großdraxdorf, Anfang Bebauung bis Ende Bebauung, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

68 Kleinkundorf I (durch Ort)**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Ortsdurchgangsstraße von B 175 zu B 175 aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1993 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Ortsdurchgangsstraße von B 175 zu B 175 in folgende Teile erfolgt:

- Beleuchtung

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Ortsdurchgangsstraße von B 175 zu B 175 in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Beleuchtung incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Ortsdurchgangsstraße von B 175 zu B 175 im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Anliegerstraße.

Kein Ausbau

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Fahrbahn nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

69 Kleinkundorf II (Richtung Grund)**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

70 Kleinkundorf III (zum Spielplatz/Bushaltestelle)**Kein Ausbau**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Maßnahme Beleuchtung nicht bei der Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen abgerechnet wird.

71 Eula**Ausbaubeschluß:**

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß die Straße in Eula Im Dorfe, Beginn Bebauung Richtung Berga bis Ende Bebauung Richtung Waltersdorf, aufgrund der Haushaltssatzung des Jahres 1991 teilausgebaut wurde.

Kostenspaltungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, daß eine Kostenspaltung bei dem Ausbau der Straße in Eula Im Dorfe in folgende Teile erfolgt:

- Fahrbahn

Abschnittsbildungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt, die Straße in Eula Im Dorfe, Beginn Bebauung Richtung Berga bis Ende Bebauung Richtung Waltersdorf, in die in der Anlage ersichtlichen Abschnitte einzuteilen. Aufgrund dieser Einteilung wird die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung vorgenommen.

Fertigstellungsbeschluß:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme Fahrbahn incl. dem Erwerb der erforderlichen Grundstücke.

Einstufung:

Der Stadtrat der Stadt Berga/E. beschließt die Einstufung der Straße in Eula Im Dorfe, Beginn Bebauung Richtung Berga bis Ende Bebauung Richtung Waltersdorf, im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen als Haupterschließungsstraße.

Impressum***“Bergaer Zeitung”***

Amtsblatt für Berga an der Elster und Umgebung

Die Bergaer Zeitung erscheint 14täglich, jeweils freitags.

Der Elstertalbote ist zum Preis von DM -,60 bei verschiedenen Verkaufsstellen erhältlich.

- Druck und Verlag: Inform-Verlags-GmbH & Co KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel.: 03677 / 800058, Fax: 03677 / 800900
vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Steil
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Erste Bürgermeister der Stadt Berga/Elster, Klaus Werner Jonas,
07980 Berga/Elster
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Fritzsche
- Die Bergaer Zeitung wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Berga/Elster verteilt. Im Bedarfsfall Einzelemplare durch den Verlag zum Preis von DM 0,80 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.